

§. 2. Mitglied des Vereins kann jeder Besitzer oder verantwortlicher Vertreter einer in Stettin bestehenden Buch-, Kunst- oder Musikalienhandlung werden, der sich vor dem Vorstande des Vereines ausweist, den Buchhandel ordnungsmäßig erlernt zu haben.

Ausnahmen können in besonderen berechtigten Fällen gemacht werden.

Von dem Eintritt sind ausgeschlossen:

Personen, welche die bürgerliche Ehre verloren haben; welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist.

§. 3. Ueber die Aufnahme in den Verein entscheidet, nach vorausgegangenem schriftlichen Antrage bei dem Vorstande, schriftliche geheime Abstimmung der Mitglieder mittelst verschlossener Stimmzettel; die Eröffnung und Auszählung derselben geschieht durch den Vorstand.

§. 4. Die Mitglieder des Vereins machen sich verbindlich und gilt ihre Unterschrift unter die Statuten einem gegebenen Ehrenworte gleich:

a) Rabatt nur auf besonderes Verlangen des Käufers zu gewähren, im Uebrigen aber es als Pflicht zu erachten, den Rabatt nach Möglichkeit zu beschränken; ein Rabatt (von Wiederverkäufern abgesehen) in Höhe von mehr als 10% vom Ladenpreise, oder Vergünstigungen, die eine Höhe des Rabatts über 10% bewirken würden, dürfen nicht gewährt werden.

b) auf Zeitschriften, periodisch erscheinende Druckwerke jeglicher Art, deren einzelne Lieferungen oder Theile einen Preis von unter drei Mark haben, ausländische Literatur und Karten Rabatt überhaupt nicht zu geben;

c) ausgenommen hiervon sind Bücher, welche aus zweiter Hand als Restauflagen u. u. billiger als vom Verleger zu beziehen sind, auch wenn dieselben von Letzterem nicht öffentlich im Preise herabgesetzt sind, sowie solche Werke, bei denen der Verleger ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Preisreduction gegeben hat.

§. 5. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung ist zu unterlassen.

Als öffentliches Angebot soll außer den Ankündigungen in Zeitungen, Journalen, Katalogen u. angesehen werden, wenn dieselben in Schaufenstern oder in anderen Vorrichtungen dem Publicum vor Augen gelegt, oder mittelst gedruckter, bez. auf mechanischem Wege vervielfältigter Anzeigen an Privatpersonen, Behörden, Corporationen u. gerichtet werden.

§. 6. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche in der ersten Jahresversammlung durch einfache Majorität auf drei Jahre gewählt werden und unter sich den Vorsitzenden zu wählen haben.

§. 7. Die regelmäßigen Versammlungen finden viermal im Jahre und zwar in der ersten Monatshälfte eines jeden Quartals statt.

Jede Versammlung wird vom Vorstand einberufen; auch ist derselbe befugt, nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Generalversammlung zu veranlassen, und verpflichtet, solches auf schriftlichen Antrag von vier Mitgliedern zu thun.

§. 8. Die Beschlüsse werden durch einfache Majorität der in der Versammlung Anwesenden gefaßt und sind für sämtliche Mitglieder des Vereines bindend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§. 9. Die Mitgliedschaft geht verloren:

durch freiwilligen Austritt;

durch Ausschluß auf Antrag des Vorstandes, insofern mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder sich in schriftlicher Abstimmung für denselben erklären;

durch eingetretene Insolvenz.

§. 10. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 5 M. Etwa mehr als die Gesamtsumme der Beiträge erwachsende Unkosten werden am Schluß des Kalenderjahres zu gleichen Theilen von den Mitgliedern erhoben.

§. 11. Statutenveränderungen können nur auf Beschluß einer Majorität von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder vorgenommen werden.

§. 12. Bestehende Verträge werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht betroffen, sind aber bis zum 1. April 1885 nach denselben zu modificiren.

Otto Brandner. H. Dannenberg. Gustav Frehse.
Th. von der Nahmer. Paul Niekammer. Paul Sannier
(Leon Sannier's Buchhandlung). R. Schauer. E. Simon.
Otto Spaethen. A. Stattelmann. Paul Witte.
Franz Wittenhagen.

Miscellen.

Literarvertrag mit Italien. — Der Reichskanzler hat dem Bundesrath folgendes Schreiben zugehen lassen:

Mit Italien sind von dem Norddeutschen Bunde, von Bayern und Württemberg gemeinschaftlich und von Baden Conventionen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, abgeschlossen worden. Die norddeutsch-italienische Convention wurde auf Südhessen ausgedehnt. Elsaß-Lothringen steht mit Italien in keinem bezüglichen Vertragsverhältniß.

Nach dem von Reichswegen erfolgten Abschluß der neuen Conventionen mit Frankreich und mit Belgien hat die königlich italienische Regierung ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, die erwähnten Einzelverträge durch einen einheitlichen Vertrag mit dem Reich zu ersetzen und hierbei sowohl die in den ersteren vorgesehene Eintragungsfomalität in Wegfall, als auch die sonstige in den neueren Verträgen erzielte Vervollkommnung des bezüglichen Vertragsrechts zur Anerkennung zu bringen. Die demzufolge eingeleiteten Vorverhandlungen lassen eine Verständigung über einen mit der deutsch-französischen Uebereinkunft in allen wesentlichen Punkten gleichlautenden Vertrag in nächste Aussicht nehmen.

Mit Rücksicht hierauf und von dem Wunsche geleitet, den neuen Vertrag mit Italien dem Reichstag womöglich noch während seiner diesmaligen Session vorlegen zu können, beantragt der Reichskanzler:

der Bundesrath wolle zu dem Abschluß einer Uebereinkunft zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst seine Zustimmung ertheilen.

Literarvertrag mit Holland. — Der Reichstag genehmigte die vorgelegte Uebereinkunft mit der niederländischen Regierung zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst in erster und zweiter Lesung ohne Discussion.